

Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Zuständigkeiten

1. Hoheitliche Tätigkeiten

Seit der Reform des Schornsteinfegerwesens von 2008 sind die Tätigkeiten des Schornsteinfegers in hoheitliche und freie Tätigkeiten unterteilt. Bei den hoheitlichen Tätigkeiten handelt es sich um Verwaltungsaufgaben des Bundes oder der Länder. Alle anderen Arbeiten sind freie Tätigkeiten und werden als privatwirtschaftliche Dienstleistungen angeboten.

Zu den hoheitlichen Tätigkeiten gehören neben der Feuerstättenschau, der Ausstellung der Feuerstättenbescheide und der Führung der Kehrbücher vor allem folgenden Prüfaufgaben:

- Überprüfung des Feuchtegehalts fester Brennstoffe im Rahmen der Feuerstättenschau
- Kontrolle der Pflicht zur Außerbetriebnahme älterer Heizkessel
- Überprüfung der vorgeschriebenen Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen
- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an Heizungsanlagen nach dem GEG bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien
- Baumaßnahmen nach Landesrecht

Diese hoheitlichen Tätigkeiten dürfen nur von dem örtlich zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger als staatlich Beliehener ausgeführt werden.

2. Betreiberpflichten

Mit der Reform des Schornsteinfegerwesens ist der Eigentümer verstärkt in die Verantwortung genommen worden. Er muss sich jetzt selbst anhand des Feuerstättenbescheides um die fristgerechte Durchführung der anstehenden Arbeiten kümmern.

3. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden jeweils für sieben Jahre für ihren Kehrbezirk bestellt. Die Bestellung endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. (seit 2025 auf Antrag auch das 70.) Lebensjahr vollendet. Die Bestellung wird durch die zuständige Behörde öffentlich bekannt gemacht und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in das Schornsteinfegerregister eingetragen.

4. Die Feuerstättenschau

Die Feuerstättenschau wird zweimal innerhalb von sieben Jahren vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt. Der Termin wird hierfür vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig mitgeteilt. Bei der Feuerstättenschau wird die zu prüfende Anlage einer optischen Inspektion unterzogen. Gemeinsam mit der Feuerstättenschau soll der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger zudem noch folgende Arbeiten durchführen:

- Prüfung des Feuchtegehalts von etwaigen festen Brennstoffen für Einzelraumfeuerungsanlagen (wie Kaminen)
- Prüfung, ob die vorhandenen Öl- oder Gasheizungskessel nach den Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) noch betrieben werden dürfen
- Prüfung, ob die Heizungs- und Warmwasserleitungen sowie die Armaturen EnEV-konform gedämmt sind
- Prüfung, ob bei der Erneuerung von Heizungen die technischen Anforderungen der EnEV eingehalten werden

Seit 2025 kann die Feuerstättenschau auch von einem Meistergesellen aus dem Betrieb des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vertretungshalber durchgeführt werden. Es muss nicht mehr der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger aus dem Nachbarbezirk einspringen.

5. Der Feuerstättenbescheid

Die Ergebnisse der Feuerstättenschau werden im Feuerstättenbescheid festgehalten. In ihm wird präzise aufgeführt, welche Schornsteinfegerarbeiten bis zu welchem Zeitpunkt ausgeführt und dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen werden müssen. Anhand des Feuerstättenbescheides muss der Eigentümer nunmehr rechtzeitig die jeweils anstehenden Arbeiten eigenständig und fristgerecht beauftragen. Der Nachweis über die Durchführung der Arbeiten muss dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mittels ausgefüllter Formblätter erbracht werden und wird von diesem im Kkehrbuch vermerkt.

Sollte der Nachweis über die Durchführung der anstehenden Arbeiten nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dies an die zuständige Behörde zu melden. Die Behörde wird dann den Eigentümer auffordern, die Arbeiten zu beauftragen. Sollte dies nicht erfolgen, wird die Behörde den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit deren Durchführung beauftragen.

Eigentümer, die die anstehenden Arbeiten nicht rechtzeitig durchführen lassen, den Nachweis hierüber nicht rechtzeitig erbringen oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Durchführung seiner Pflichten keinen Zutritt gewähren, begehen eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

6. Wer darf die sonstigen Schornsteinfegerarbeiten ausführen?

Die Schornsteinfegerarbeiten, die nicht weiterhin Aufgabe des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sind, können von jedem Betrieb, der mit dem Schornsteinfegerhandwerk in der Handwerksrolle eingetragen ist oder eine vergleichbare europäische Zulassung hat, ausgeführt werden; also auch vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger.

7. Kosten

Die Kosten für die Arbeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers richten sich als hoheitliche Aufgaben weiter nach den in der Kkehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) festgesetzten Gebühren. Bei allen anderen Arbeiten sind die Kosten, wie andere Handwerksarbeiten auch, frei am Markt verhandelbar.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Ratgeber-Broschüren zu diesen und weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages unter www.hausundgrundverlag.info.

